



Sitzungsvorlage

M 2021/510/4958
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Jugendamt

Auskunft erteilt Herr Hendrik van der Veen
Telefon 02522 / 72-509
E-Mail hendrik.vanderveen@oelde.de

SGB VIII Reform

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	23.09.2021

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur SGB VIII Reform zur Kenntnis.

Sachverhalt

Das Reform des SGB VIII – Kinderstärkungsgesetz (KJSG) führt zu umfassenden Weiterentwicklungen.

Von besonderer Bedeutung ist die Grundsatzentscheidung für die „Große Lösung“, d. h. die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, ob mit oder ohne Behinderung – und unabhängig von der Form der Behinderung, auch wenn noch unklar bleibt, ob und wie diese einheitliche Zuständigkeit, die erst als dritte Stufe ab dem 01.01.2028 vorgesehen ist, mit dem noch zu schaffenden Bundesgesetz umgesetzt wird.

Verbunden mit der gelebten Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe sind die Stärkung von Beteiligung und Selbstbestimmung, die Etablierung von Beschwerde-, Ombuds- und Selbstorganisationsstrukturen, das stärkere In-den-Blick-Nehmen der Schnittstellen und Übergänge eine wichtige Weiterentwicklung des SGB VIII.

Die einzelnen Entwicklungen, insbesondere die inklusive Ausgestaltung, Beratung, Schnittstellenarbeit und der Kinderschutz, werden in den folgenden Jahren voraussichtlich weitere finanzielle und personelle Ressourcen im Fachdienst Jugendamt erfordern, deren Refinanzierung jedoch nur zum Teil in Folge von Ansprüchen auf Grundlage des Konnexitätsprinzips durch Landes- oder Bundesmittel gewährleistet wird.

Folgende zentrale Themen der Reform des SGB VIII „Kinderstärkungsgesetz“ (KSG) mit Wirkung ab Juni 2021 (vgl. SGB VIII – Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Dr. J. Beckmann, K. Lohse, DiJuF Mai 2021) sowie Einschätzungen zu deren Auswirkungen auf die Arbeit des FD Jugendamt Oelde lassen sich darstellen:

1. Verbessertes Kinder- und Jugendschutz

Zusammenarbeit an Schnittstellen

Weiterentwicklung einer guten Kooperation an den Schnittstellen für einen gelingenden effektiven Kinderschutz, d. h. das Zusammenführen verschiedener Beobachtungen und Perspektiven verschiedener Akteure, um das Kind oder den Jugendlichen und dessen Schutz nicht aus dem Blick zu verlieren.

a. Berufsgeheimnisträgerinnen

Unter bestimmten Voraussetzungen – auch ohne eine Schweigepflichtentbindung der Betroffenen – dürfen diese das Jugendamt über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung informieren (§ 4 KKG).

Neu ist

- die **verbindliche Beteiligung (in geeigneter Weise) der Berufsgeheimnisträger an der Gefährdungseinschätzung** (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII nF) und
- die **zeitnahe Rückmeldung des Jugendamtes an die Berufsgeheimnisträger als Sollverpflichtung** (§ 4 Abs. 4 KKG nF).



Keine Haushaltsauswirkungen. Zum Teil bereits gängige Praxis. Konzeptionelle Erarbeitung mit geringer zeitlicher Ressource im FD Jugendamt.

b. Familiengerichtsbarkeit

Übermittlung des Hilfeplans durch das Jugendamt an das Familiengericht als Sollverpflichtung in Erstverfahren und Überprüfungsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung und in sonstigen Sorge- und Umgangsverfahren auf Verlangen des Familiengerichts (§ 50 Abs. 2 S. 2, 3 SGB VIII nF).



Keine Haushaltsauswirkungen. Kein zusätzlicher personeller Ressourceneinsatz im FD Jugendamt.

c. Strafverfolgung

Instrument der sogenannten Fallkonferenzen, um mehrfach straffällig gewordene Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit multiplen Problemlagen besser begleiten zu können.



Geringe Haushaltsauswirkungen durch ggf. einzelne zusätzliche Maßnahmen. Konzeptionelle Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit mittlerer zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt. Verbindliche Nutzung des Angebotes „Kurve kriegen“ (angesiedelt bei der Polizei Kreis Warendorf).

Informationsfluss bei Kindeswohlgefährdung, insbesondere durch sexualisierte Gewalt, von den *Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt*. Nr. 35 Mistra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen).

Kindertagespflege

Regelung einer Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen mit Tagespflegepersonen nach § 8 a Abs. 5 SGB VIII nF, wonach diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen und das Jugendamt im Fall der Erforderlichkeit informieren.



Konzeptionelle Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit mittlerer zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt. Es ist zudem mit zusätzlichen Beratungsanfragen und Kosten für die Beratung nach § 8 b beim DKSB (Deutscher Kinderschutzbund) zu rechnen.

Betriebserlaubnisverfahren

- **Einführung weiterer Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis** u. a. das Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzepts, eines geeigneten Verfahrens zur Selbstvertretung sowie der Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2, 4 SGB VIII nF).
- **Regelung der gegenseitigen Informationspflicht nach § 47 Abs. 2 SGB VIII nF** zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der eine Einrichtung belegt, und der betriebserlaubniserteilenden Behörde über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 2 SGB VIII nF).

- **Betriebserlaubnispflicht für familienähnliche Wohnformen nach § 45 a SGB VIII nF** wenn sie organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.



Keine Haushaltsauswirkungen. Konzeptionelle Erarbeitung mit geringer zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

Verbindliche Regelungen zu Auslandsmaßnahmen nach § 38 SGB VIII nF,

Zusammenführung aller Bestimmungen zu Auslandsmaßnahmen, insbesondere die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans am Ort der Leistungserbringung, also im Ausland. Keine Unterbringung ohne das sog. Konsultationsverfahren, also der Unterbringungsstaat sein Einverständnis mit der Unterbringung erklärt hat (s. Art. 56 Brüssel IIa-VO20 bzw. Art. 33 KSÜ21).



Keine Haushaltsauswirkungen. Ist lediglich im Einzelfall relevant und sehr selten. Wenn der Fall eintritt entsteht ein erhöhter personeller Einsatz in der Hilfeplanung im Sozialen Dienst des FD Jugendamt.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

Verbesserung der Hilfeplanung

Geschwisterbeziehungen sollen bei der Durchführung der Hilfe nach § 36 SGB VIII **berücksichtigt werden.**



Keine Haushaltsauswirkungen. Dies entspricht schon jetzt dem fachlichen Standard in der Kinder- und Jugendhilfe; die ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz soll dies stärken. Kein zusätzlicher personeller Ressourceneinsatz im FD Jugendamt erforderlich.

Rechtsverbindliche Erweiterung des Beteiligtenkreises an Hilfeplangesprächen. Soweit jeweils unter fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll, sollen künftig u.a. weitere Institutionen, z.B. Schule sowie die nicht sorgeberechtigten Eltern beteiligt werden.



Keine Haushaltsauswirkungen. Bereits gängige Praxis. Konzeptionelle Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit geringer zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

Subjektiver Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind nach § 37 Abs. 1 SGB VIII nF für Eltern, deren Kinder stationär oder teilstationär in der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.



Konzeptionelle Erarbeitung mit mittlerer zeitlicher Ressource im FD Jugendamt. Zusätzliche Kosten für Beratungsleistungen, wenn Kinder oder Jugendliche in stationären Einrichtungen untergebracht sind. In einzelnen Fällen werden die Leistungen bereits gewährt. Es ist jedoch mit einer Zunahme zu rechnen.

Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

Gewährleistungsverpflichtung für das Jugendamt zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen nach § 37b Abs. 1

SGB VIII nF. Vier Bausteine sollten die Schutzkonzepte enthalten: Sensibilisierung und Prozessplanung, Prävention, Handlungs- und Interventionskonzept, Aufarbeitungsprozesse.



Keine Haushaltsauswirkungen. Konzeptionelle Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit hoher zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

Dauerverbleibensanordnung

Wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist – soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.



Keine Haushaltsauswirkungen. Einzelfallabhängige rechtliche Anwendbarkeit in einem familiengerichtlichen Verfahren. Kein zusätzlicher personeller Ressourceneinsatz im FD Jugendamt erforderlich.

Junge Volljährige und Careleaver

Betreffend *junge Volljährige und Careleaver* beinhaltet das KJSG verschiedene Verbesserungen:

Ein Jahr vor dem vorgesehenen Hilfeende: Koordinierter Übergang in andere Sozialleistungssysteme nach § 41 Abs. 3 SGB VIII nF.



Keine Haushaltsauswirkungen bzw. ggf. geringes „Einsparungspotential“, wenn Übergänge zielgerichtet und bedarfsgerecht früher erfolgen können. Konzeptionelle Erarbeitung mit niedriger zeitlicher Ressource im FD Jugendamt.

Verbindliche sog. Coming-Back-Option nach § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF. Junge Menschen kehren aus verschiedenen Gründen noch einmal in die Kinder- und Jugendhilfe zurück und **Nachbetreuungsanspruch nach § 41a Abs. 2 SGB VIII nF.**



Zusätzliche finanzielle Ressourcen für die Nachbetreuung sind einzuplanen. Jedoch könnte durch eine frühzeitige Nachbetreuung ggf. ein früherer Übergang in die Verselbständigung (Verlassen der stationären Einrichtung) ermöglicht werden, was ggf. zu einer Kostenneutralität, bestenfalls zu Kosteneinsparungen führen könnte. Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit hoher zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Volljährige nach § 94 Abs. 6 SGB VIII nF Die Heranziehung aus dem Vermögen wird gestrichen und aus dem Einkommen auf höchstens 25 % reduziert.



Zukünftiger Wegfall von Kostenbeiträgen in einem eher geringen Umfang. Kein zusätzlicher personeller Ressourceneinsatz im FD Jugendamt erforderlich.

Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils **Einbeziehung in die Leistung des anderen Elternteils oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt nach § 19 Abs. 2 SGB VIII nF** soweit dies dem Leistungszweck dient.



Falls diese Hilfen häufiger und durch den erweiterten Personenkreis erforderlich werden, sind hiermit erhebliche zusätzliche Kosten verbunden. Aktuell kein Handlungsbedarf. Kein zusätzlicher personeller Ressourceneinsatz im FD Jugendamt erforderlich.

3. Hilfen aus einer Hand

Der Gesetzgeber hat sich, wenn auch nur im Rahmen eines Stufenmodells ab dem Jahr 2028, für die lang erwartete „Große Lösung“ entschieden, also eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform.

Konkret vorgesehen ist ein **Drei-Stufen-Modell**:

Erste Stufe mit Inkrafttreten des Gesetzes: Stärkung der Inklusion im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung

Die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse werden Maßstab bei der Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

Behindertenbegriff nach § 7 Abs. 2 SGB VIII nF in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Menschen mit Behinderung werden nun im SGB VIII entsprechend § 2 SGB IX beschrieben als Menschen, die körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern werden.

Änderungen bei konkreten Leistungen der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit.

- Kita: Wegfall der Abhängigkeit vom Hilfebedarf im Einzelfall, Ergänzung der Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII nF).
- Für die Jugendarbeit wird die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF).



Mittelfristige Haushaltsauswirkungen sind zu erwarten. Zum einen führt eine verstärkte Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderungen in den Kindertageseinrichtungen perspektivisch zu einer Absenkung der Gruppenstärken, wodurch Plätze in den Kindertageseinrichtungen entfallen und ggf. an anderer Stelle neu geschaffen werden müssen, und zum anderen sind für die festgeschriebene Barrierefreiheit im Zugang zu Angeboten der Jugendarbeit entsprechende bauliche Voraussetzungen zu schaffen, beispielsweise wie wird der Zugang in das 1. Und 2. OG der Alten Post gewährleistet?

Übergangsplanung nach § 36 b SGB VIII nF sowie Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren nach § 10 a Abs. 2 SGB VIII nF und § 117 SGB IX nF.

- Die verpflichtende Übergangsplanung bezieht sich dabei auf den Übergang selbst ebenso wie auf die Leistungsgewährung nach dem Übergang.
- Beratende Teilnahme des Jugendamts am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX: das Jugendamt kann mit seinem fachlichen Hintergrund kindbezogene und familiensystemische Aspekte in die Planung einbringen.



Keine Haushaltsauswirkungen. Konzeptionelle Erarbeitung, Fortschreibung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit hoher zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt. Alle Konzepte, Leistungen usw. sind schrittweise dementsprechend auszurichten und weiterzuentwickeln. Dies gilt zeitnah für die Kindertagesbetreuung und die Jugendarbeit (Stichwort: Aufstellung des neunten KJP 2022-2026)

Zweite Stufe – 2024: Verfahrenslotsin

Mit der zweiten Stufe wird ab dem Jahr 2024 eine Verfahrenslotsin in einem neuen § 10b SGB VIII nF eingeführt. Diese hat eine doppelte Funktion:

1. Zum einen soll sie nach § 10b Abs. 1 SGB VIII nF bei Leistungen der Eingliederungshilfe junge Menschen und ihre Familien durch das Verfahren „lotsen“.
2. Die zweite Aufgabe der Lotsin liegt nach Absatz 2 in der Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten.



Personelle Ressourcen sind entweder im Stellenplan oder als verfügbare Haushaltsmittel zur Auftragsvergabe einzuplanen. Um die Aufgabe ab dem 01.01.2024 qualitativ erfüllen zu können, sollten die personellen Ressourcen bereits ab 2023 mit einem oder einem halben Jahr Vorlauf zur Verfügung gestellt und qualifiziert werden. Es bleibt abzuwarten, in wie weit im Rahmen von Leistungsgewährungen zudem zusätzliche Aufwände oder auch Erträge (Stichwort: Konnexität) einzuplanen sind. Konzeptionelle Erarbeitung, Fortschreibung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit hoher zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

Dritte Stufe: Sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder

Ab dem Jahr 2028 soll dann in § 10 Abs. 4 SGB VIII nF geregelt sein, dass Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung auch für Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.

Das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Hilfen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren soll nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nF ein Bundesgesetz auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmen.



Falls wie in der 3. Stufe vorgesehen die „Große Lösung“, d. h. die vollumfängliche Zuständigkeit der Jugendhilfe auf Grundlage eines Bundesgesetzes zum 01.01.2028 kommt, sind ggf. erhebliche personelle und räumliche Ressourcen im FD 510 einzuplanen. Es wäre zudem von sehr hohen zusätzlichen Leistungsgewährungen, Aufwänden, aber ggf. auch Erträgen (Stichwort: Konnexität) auszugehen. Die konzeptionelle Erarbeitung sowie die Entwicklung der erforderlichen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe bedürfen unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure voraussichtlich eine sehr hohe zeitliche Ressource im FD Jugendamt.

4. Prävention vor Ort

Im Bereich der präventiven Hilfen vor Ort konzentriert sich das KJSG einerseits auf **die Stärkung von Niedrigschwelligkeit im Allgemeinen** sowie andererseits auf **die Konkretisierung und Änderung einiger Leistungen**.

Allgemeine Stärkung von Niedrigschwelligkeit

- Stärkung eines möglichst niedrigschwelligen Zugangs zu Hilfen mit dem Erfordernis von Hilfen im Sozialraum u. a. durch Informationen, vernetzter, kooperativer und sozialraum-orientierter Angebotsstrukturen sowie das bedarfsentsprechende Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien.
- Zudem soll die Qualität von Leistungen, die ohne Einbeziehung des Jugendamts, also unmittelbar bei den Leistungserbringerinnen in Anspruch genommen werden, verbessert werden durch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung bei der Planung niedrigschwelliger Hilfen im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 3 SGB VIII nF),



Keine Haushaltsauswirkungen. In Zusammenhang mit der Gesetzesnovellierung sind alle Konzepte, Leistungen usw. dementsprechend auf deren verbindliche Umsetzung sowie Weiterentwicklungen in der Praxis mit höherer zeitlicher Ressource im FD Jugendamt zu prüfen.

Konkretisierung, Änderung und Verschiebung von Leistungstatbeständen

Ausgestaltung der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII nF als Rechtsanspruch sowie die Möglichkeit der niedrigschwelligen Inanspruchnahme, insbesondere wenn die Hilfe von einer Beratungsstelle nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird (§ 20 Abs. 3 SGB VIII nF).



Je nach Umsetzung niederschwelliger Angebotsformen für die Zielgruppe können zusätzliche Kosten entstehen. Der Umfang lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen, zumal die betreffenden Personenkreise ggf. bereits Leistungen der Jugendhilfe erhalten. Konzeptionelle Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure insbesondere mit den Trägern der Erziehungsberatungsstellen mit hoher zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Bedeutung einer gelingenden Partizipation für den gesamten Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe: Beteiligung, Beratung und Information „in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ anbieten.

Selbstbestimmung junger Menschen

Hervorhebung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen in § 1 SGB VIII nF.: grundrechtlich geschütztes Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit und damit wird das „selbstbestimmt werden“ nun auch in der Jugendhilfe hervorgehoben.

Verwirklichung dieses Ziels die Kinder- und Jugendhilfe in § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII nF: Entsprechend des Alters der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer persönlichen Fähigkeiten eine selbstbestimmte Interaktion ermöglichen und erleichtern. Fokus: das „selbstbestimmt sein“.

Es ist in der Hilfeplanung klarzustellen, in welchen Fällen ein ausdrücklicher Wunsch der Kinder und Jugendlichen ausschlaggebend für die Entscheidung im Einzelfall sein muss.

Einführung eines not- und konfliktlagenunabhängigen vertraulichen Beratungsanspruchs für junge Menschen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII nF



Je nach Umsetzung niederschwelliger Angebotsformen für die Zielgruppe können zusätzliche Kosten entstehen. Der DKSB (Deutscher Kinderschutzbund) hat bereits über die „Aktion Mensch“ ein Projekt mit dieser Zielsetzung und diesem Leistungsspektrum entwickelt, was nach Auslaufen ggf. anteilige Kosten für die Stadt Oelde nach sich ziehen wird. Konzeptionelle Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit mittlerer zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung

Generelle Stärkung der Adressatinnen bei der Inanspruchnahme von Hilfen: § 10a SGB VIII nF bspw. Beratungsanspruch, der sich auch auf weitere Beratungsmöglichkeiten im Sozialraum bezieht. Letztere dürfen bspw. auch Selbsthilfestellen umfassen.

Stärkung bei der Hilfeplanung durch verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form der Beratung vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Aufklärung über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nF) als Grundlage für die möglichst selbstbestimmte Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.



Diese gesetzlichen Konkretisierungen sind bereits gängige Praxis. Keine Haushaltsauswirkungen. Konzeptionelle Überprüfung und Weiterentwicklung mit geringer zeitlicher Ressource im FD Jugendamt. In Bezug zu den Kosten für die Verfahrenslösungen siehe Pkt. 3 „Hilfen aus einer Hand“.

Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen

Wichtiger Bereich der Stärkung junger Menschen ist die Sicherung von Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familien leben:

Vorhandensein von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII nF);

Pflicht des Jugendamts zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder sowie zur Information des Kindes oder der Jugendlichen über die Beschwerdemöglichkeiten (§ 37b Abs. 2 SGB VIII nF).

Regelung von Ombudsstellen (§ 9 a SGB VIII nF), Beschwerdemöglichkeiten von Adressatinnen bei Konflikten mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Machtasymmetrie zwischen Adressatinnen und Kinder- und Jugendhilfe

Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen nach § 4 a SGB VIII nF



Aktuell keine Haushaltsauswirkungen, aber mittelfristig absehbar, dass Entwicklungen z. B. Beteiligungen an Leistungen von Ombudstellen, Beratungsstellen und Beschwerdestellen für Kinder- und Jugendliche zu zusätzlichen finanziellen Aufwendungen führen. Der Fachdienst Jugendamt arbeitet bereits seit mehreren Jahren mit der Ombudschaft NRW zusammen. Konzeptionelle Erarbeitung, Fortschreibung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit hoher zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

In der Sitzung werden einzelne Punkte gezielt dargestellt und erläutert sowie Fragen beantwortet.